

FAQ

Arbeitsschutz in Kirchengemeinden, Verantwortung und Haftung

Stellt die Kirchengemeinde eine juristische Person dar?

Ja. Jede durch Errichtungsakt des Bischofs entstandene Kirchengemeinde ist im Sinne des Staatskirchenrechtes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 1 Konkordat KA 1975 Nr.259, 272; KA 1977 Nr.199; § 1 Abs.2 DB-KVV).

Der Verwaltungsrat bzw. der Kirchengemeinderat ist der gesetzliche Vertreter dieser Körperschaft. Er handelt als Organ für diese und vertritt sie im Rechtsverkehr (§ 1 KVVG). Abweichend von can 532 CIC ist nicht der Pfarrer vertretungsbefugt. Diese Besonderheit im deutschen Rechtsraum basiert auf einer Ausnahmegenehmigung des Papstes (vgl. Indult von 1984).

Tragen die Mitglieder des Verwaltungsrates Verantwortung?

Ja. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates als Gremium sind Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde. Ihnen ist das Vermögen anvertraut und sie sind zu einem sorgfältigen Umgang mit dem Vermögen verpflichtet (can 1284 CIC). Der Umgang mit dem Vermögen ist streng geregelt und unterliegt kirchlicher Aufsicht (vgl. § 17 KVVG). Neben der Vermögensverantwortung trifft den Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat aus der Eigenschaft als Körperschaft (vgl. Dienstherrenfähigkeit) auch die Personalverantwortung. Kirchengemeinden sind auch hier an die allgemeinen Gesetze gebunden (Art. 140 GG i.V.m. Art 137 WRV). Hierzu zählen insbesondere Arbeitnehmerschutzgesetze wie Arbeitssicherheitsgesetz. Nach kirchlichem Recht gilt bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens zu beachten (vgl. can 1286 CIC). Die Verantwortung beschränkt sich nicht auf das angestellte Personal, sondern auch auf die im Auftrag der Pfarrei und Kirchengemeinde in ihrem Gebiet Tätigen, seien es ehrenamtlich oder aufgrund hoheitlicher Anweisung tätige Personen. Schutz genießen auch Besucher oder beauftragte Unternehmer. Als Verantwortliche Person bezeichnet das ArbeitsschutzG ausdrücklich das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person (§ 13 ArbSchG).

Die Personalverantwortung kann (teilweise) durch Betriebsübergang auf den Kirchengemeindeverband abgegeben werden.

Welche Folgen hat die nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Verantwortung?

Wird die Verantwortung nicht ordnungsgemäß wahrgenommen, kann es zu verschiedenen Folgen kommen. Im Ergebnis hängt dies auch von der verletzten Vorschrift ab. Es kommen Haftungstatbestände mit Schadenersatz in Betracht, aber auch Bußgeld oder gar Freiheitsstrafen.

Eine Haftung hängt immer von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab. Es kann also keine generellen Aussagen dazu geben. In Anspruch bzw. in Verantwortung genommen werden in der Regel die Handelnden bzw. auch nach dem Gesetz Verantwortlichen.

Kann ein Mitglied des Verwaltungsrates persönlich zur Verantwortung gezogen werden?

Das geschieht in der Regel nicht, da die Kirchengemeinde als insolvenzunfähiger Rechtsträger die größere Vermögensmasse verspricht. Zudem wird, bei unverzüglicher Schadensmeldung die Versicherung eingeschaltet, die auch juristischen Beistand bietet. Eine persönliche Haftung ist aber nicht ausge-

geschlossen. Sie kommt in Fällen der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadenverursachung in Betracht. Kommt es also mit Wissen und Wollen des Mitgliedes oder "sehenden Auges" zu einem Schaden, dann haftet das Verwaltungsratsmitglied auch.

Wie hat das Bistum vorgesorgt?

Selbst bei einer gewissenhaften Erfüllung der übertragenen Pflichten besteht die Wahrscheinlichkeit von Fehlern. Das Bistum hat verschiedene Versicherungen als Rahmen-/Sammelvertrag abgeschlossen, um möglichst breit eine Absicherung zu schaffen. Versichert sind der Versicherungsnehmer (Bistum Trier), die mitversicherten Unternehmen bzw. Kirchengemeinden und -verbände sowie die versicherten Personen (haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende).

Es besteht eine Betriebshaftpflicht. Hier wird Versicherungsschutz geboten im Falle schuldhaft begangener Pflichtverletzungen.

Es besteht eine D&O-Versicherung. Hier ist Versicherungsschutz für Führungskräfte bei Schäden gegenüber dem Unternehmen oder strafbewährten Pflichtverstößen gegeben.

Es besteht eine Straf-Rechtsschutzversicherung. Versicherungsschutz wird gewährt im Fall des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenrechts im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten.

Für den Einsatz bzw. Schadenübernahme sind die einzelnen Versicherungsbedingungen maßgeblich. Wenn ein Fehler passiert ist, muss unverzüglich eine Meldung erfolgen. Passiert dies nicht, so kann die Versicherung eine Regulierung verweigern.

Welche Unterstützung gibt es noch?

In einem System von Kirchengemeinden mit immer größer werdendem Gebiet und Aufgaben prüft das Bistum stets, welche Aufgaben auch nach den gesetzlichen Vorgaben gebündelt werden können. So sind in den Bereichen Diskriminierungsschutz, Datenschutz, Hinweisgeberschutz nach gesetzlicher Möglichkeit zentrale Stellen aufgebaut worden, auf die die Kirchengemeinde sozusagen einen Teil ihrer Verantwortung delegieren darf. Mit der zentralen Buchhaltung, und der zentralen Personalabrechnung werden durch das Bistum ebenfalls wichtige Unterstützungsleistungen geboten. Die in Gang gesetzte Personalbewirtschaftung durch die überregionalen KGV PastR mit hauptamtlichem Fachpersonal ist ein weiterer Baustein zur Übertragung von Verantwortung.

Daneben leisten Fachabteilungen im BGV wie der Arbeitsschutz, Datenschutz u.a. Informations- und Aufklärungsarbeit als wichtige Ansprechpartner für örtlich Verantwortliche.

Regelmäßige Fortbildungen z.B. über die VBG runden das Angebot ab.

Welche Ämter leiten sich aus arbeitsschutzrechtlichen Regelungen ab?

Das ArbeitsschutzG benennt die Bestellung von Betriebsärzten und Sicherheitsingenieuren. Daneben kann der Dienstgeber zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen (§ 13 ArbSchG). In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (§22 SGB VII).

Bereits 1999 wurden die Kirchengemeinden angeschrieben, Sicherheitsbeauftragte und Dienstgeberbeauftragte zu benennen.

Warum soll eine Person Dienstgeberbeauftragter (=Ansprechpartner für den Arbeitsschutz) werden?

Der Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat hat vielfältige Aufgaben zu erledigen. Um ihn als Gremium zu entlasten, sollen die Aufgaben auf viele Schultern verteilt werden. Damit ist im Einzelfall ein

effektives, schnelles Eingreifen zur Gefahrerkennung und -abwehr vor Ort möglich. Eine finanzielle Ausstattung (Budget) und Vollmacht verschaffen dem Dienstgeberbeauftragten die rechtliche Möglichkeit eigenverantwortlich und schnell kleinere Maßnahmen umzusetzen. Selbstverständlich sind Rechnungen der Buchhaltung zu übergeben und nach Aufforderung auch Bericht an den Verwaltungsrat zu erstatten.

Welche Aufgaben haben Dienstgeberbeauftragte?

Die Dienstgeberbeauftragten für den Arbeitsschutz kümmern sich eigenverantwortlich um die Aufgaben, die sich aus dem Arbeitsschutz generell und ihrer schriftlichen Beauftragung konkret ergeben. Sie sind der erste Ansprechpartner für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt. Sie sorgen z.B. für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, organisieren Unterweisungen und Betriebsbegehungen. Sie sind Ansprechpartner für die Abteilung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im BGV.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Sicherheitsinspektoren des Bistums unterstützen sie beratend bei ihrer Aufgabe.

Können die Aufgaben des Dienstgeberbeauftragten für den Arbeitsschutz auch an ein externes Unternehmen übertragen werden?

Nein, dies ist nicht möglich.

Was sind Sicherheitsbeauftragte und welche Aufgaben nehmen sie wahr?

Die Sicherheitsbeauftragten sind in größeren Betrieben (mind. 20 Mitarbeitende) gesetzlich vorgeschrieben. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Sie werden vom Unternehmer bestellt (sofern eine MAV besteht, wird diese beteiligt). Ihre Aufgabe liegt in der Unterstützung des Unternehmers (und seines Dienstgeberbeauftragten) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Unterstützung bedeutet hier, dass der Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung und damit keine Haftung (des Unternehmers) übernimmt (im Gegensatz zum Dienstgeberbeauftragten).

Im Idealfall ist der Sicherheitsbeauftragte bereits vor Ort tätig und hat ein Auge auf mögliche Gefährdungen. Dies kann der mangelhafte Verbandskasten, die schadhafte Leiter, bauliche Mängel, Unfälle oder Beinahe-Unfälle sein. Auch unfallträchtige Probleme im Betriebsablauf stellen sie fest. Sie tragen keine Verantwortung und sollten daher **nicht** Mitglied im Verwaltungsrat sein.

Was hat die Einführung von AMS mit der Benennung des Dienstgeberbeauftragten für Arbeitsschutz zu tun?

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ist der Unfallversicherer für das Bistum, die Kirchengemeinden und -verbände. Trotz der Bemühungen im Arbeitsschutz entstehen immer noch hohe Kosten durch Unfälle im Bereich der Kirchengemeinden. Dabei ist nicht alleine die Anzahl der Unfälle für die hohen Kosten ursächlich. Aufgrund der vielen älteren Ehrenamtlichen ist die Heilbehandlung nach einem Unfall deutlich aufwändiger und kostenintensiver. Um eine deutliche Erhöhung der Beiträge für die Unfallversicherung zu verhindern, wurden alle Bistümer Deutschlands aufgefordert, ein Arbeits-Management-System (AMS) einzuführen. Es soll nicht dem Zufall überlassen werden, dass sich keine Unfälle ereignen.

Durch ein System der Verantwortung soll bereits im Vorfeld ein Unfall verhindert werden. Dabei ist es erforderlich, Personen zu benennen und ihre Aufgabe und Zuständigkeit genau festzulegen. Daran arbeitet eine Fachgruppe im Generalvikariat.

Für alle Beteiligten bietet ein AMS Vorteile, weil nicht nur Strukturen, mögliche Kandidaten für die Übernahme von Pflichten, Prozessabläufe und Formularwesen klar in den Blick genommen und verbessert werden können. Durch optimierte Abläufe und die Verringerung von Schadensereignissen verbessern wir gemeinsam das Arbeitsklima sowie die Arbeitssicherheit und sparen dadurch bares Geld.

Wenn zu diesen Fragen eine fachliche Beratung gewünscht wird, können die Kollegen der Arbeitssicherheit gerne angesprochen werden.

Trier, 06.10.2023 Paul Claes

Bischöfliches Generalvikariat Trier

B 5.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Mustorstr. 2

54290 Trier

Tel.: 0651 7105 -411